

abgewiesen; heute wäre man froh um diese zusätzlichen Priester. Vielleicht werden wir bald ebenso den jetzt abgewiesenen Laienseelsorgern nachtrauern. Natürlich werden durch den verstärkten Einsatz von Laienseelsorgern die Probleme in der Kirche nicht einfach weniger; es ist aber die schlechteste Lösung, wenn in der Kirche Fragen, wie etwa die der *virī probatī*, offiziell tabuisiert werden.

HK: Auch wenn nur eine begrenzte Zahl von Laientheologen im pastoralen Dienst eingestellt wird, muß sich die Kirche darauf einstellen, daß sie es in Zukunft auf jeden Fall mit einer beachtlichen Zahl von ausgebildeten Laien zu tun haben wird. Welche Auswirkungen kann diese Entwicklung haben?

Karrer: Hier liegen für mich auch noch viele offene Fragen. Natürlich hat es Auswirkungen, wenn Tausende von Männern und Frauen mit theologischer und religionspädagogischer Kompetenz immer mehr das Selbstbewußtsein der Kirche mitprägen. Unter ihnen sind Leute verschiedenster Schattierung in politischer und gesellschaftlicher Hinsicht, sie haben unterschiedliche Qualifikationen und Interessen, es sind Verheiratete und Unverheiratete und Leute mit sehr unterschiedlicher Nähe und Distanz zur Kirche. Es gibt darunter auch Männer und Frauen, die

sich von den Normen der Kirche oder auch praktisch von den Gemeinden distanzieren. Wie die Kirche auf die Dauer dieses Potential verdaut, ist die Frage, die noch bevorsteht und wohl an die Grenzen unserer Kraft und Phantasie gehen wird. Diese Fragen verdienen es, daß wir alle sie nicht unbeachtet lassen.

HK: Und wie werden wir kirchlich mit der Tatsache fertig, daß wir künftig wie in anderen akademischen Bereichen auch mit einer beträchtlichen Zahl arbeitsloser Theologen, aber mit viel zuwenig Priestern zu rechnen haben?

Karrer: Ich weiß kein Patentrezept. Die Situation ist zwar in der Schweiz ganz anders als in der Bundesrepublik; in Österreich sieht es wieder anders aus. Wenn ich sehe, daß wir Tausende von studierenden Laientheologen und Laientheologinnen haben, die von vornherein wissen, daß sie nachher in der Schule oder im pastoralen Dienst keine Chance zur Anstellung haben, kann einen das nicht unbeeiligt lassen. Es gibt schon viele herzhaftere Vorschläge, aber keine durchschlagenden Ratschläge. Man müßte auch Möglichkeiten einer Beschäftigung über den kirchlichen Bereich hinaus ins Auge fassen und soweit möglich die Leute zur Selbsthilfe ermuntern.

Zum Berufsbild und Selbstverständnis des Religionslehrers

Eine Erklärung der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz

Als Ergänzung zu unserem Bericht (vgl. ds. Heft, S. 497) dokumentieren wir die zentralen Passagen der bischöflichen Erklärung, die sich mit der Stellung des Religionslehrers im Spannungsfeld von Schule und Kirche, mit seiner Eigenschaft als Zeuge des Glaubens und seiner Spiritualität befassen.

Religionslehrer und Schule

Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach in der Schule. Seine Noten sind „versetzungserheblich“. Die meisten Religionslehrer haben sich durch eine staatliche Prüfung für dieses Fach qualifiziert. Sie haben neben dem Religionsunterricht noch andere, „profane“ Fächer zu unterrichten. In der Regel sind sie wie ihre Fachkollegen Beamte oder Angestellte des Staates. Hinzu kommt die in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich große Zahl der im kirchlichen Dienst stehenden Religionslehrer und Katecheten. Für sie alle ist die staatliche Schulverwaltung weisungsgebend. Jeder Religionslehrer muß sich daher an die Vorgaben und Bestimmungen des Staates halten, und im Sinne der Partnerschaft von Staat und Kirche muß die Kirche ein Interesse daran haben, daß der Religionslehrer dies tut.

Die staatliche Autorität tritt dem Religionslehrer vor allem in der staatlichen Schulaufsicht und in den verordne-

ten – inhaltlich freilich von den Bischöfen verantworteten – Lehrplänen entgegen. In der Organisation seines Unterrichts ist der Religionslehrer an den Rahmen des gegenwärtigen Schulwesens gebunden. Er ist z.B. zur Erhaltung der Disziplin in der Klasse und nicht zuletzt zu einer Leistungsbewertung der Schüler verpflichtet – wie jeder andere Lehrer in anderen Fächern auch. Der Religionsunterricht hat teil an der allgemeinen Aufgabenstellung und am Erziehungsauftrag der Schule. Die Zielsetzung der Aufgaben der Schule sollen vom Religionsunterricht her mitbegründet und getragen werden. Religionsunterricht ist dabei wie jeder Fachunterricht auf ein wissenschaftliches Bezugsfach, hier die Katholische Theologie, verwiesen. So gesehen ist Religionsunterricht altersstufengemäße Reflexion des Glaubens der Kirche unter den Lernbedingungen der Schule. Ebenfalls spielen bei der inhaltlichen und methodischen Gestaltung von Religionsunterricht andere Wissenschaften eine Rolle, etwa die Theorien des Lernens, der Didaktik sowie umfassende erziehungswissenschaftliche Reflexionen und Positionen.

Ein Religionslehrer, dem zuerst daran liegt, den Glauben für seine Schüler lebensbedeutsam werden zu lassen und sie zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Religion und Glaube zu befähigen, kann das

nicht ohne ein fundiertes theologisches Wissen. Um eine entsprechende Ausbildung zu gewährleisten, hat die Deutsche Bischofskonferenz in ihrer Herbst-Vollversammlung 1982 bestimmte „Kirchliche Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in katholischer Religion“ gestellt (vgl.: Die deutschen Bischöfe, 33). Der Katholischen Theologie ist die Aufgabe gestellt, den Glauben der Kirche als für heute relevant darzustellen und die Bedingungen des Glaubenskönnens und die Weisen der religiösen Sensibilisierung zu erforschen und zu reflektieren. Der Religionslehrer darf mit Recht als der theologische Fachmann in der Schule gelten. Sein Studium der Theologie und ihrer Didaktik, sowie seine Fort- und Weiterbildung, sollen diese seine wissenschaftliche Kompetenz sichern und stärken. Daraus ergibt sich, daß ein solcher Religionslehrer aufgrund seiner spezifischen fachlichen Kompetenz auch ein entsprechendes professionelles Selbstverständnis und Selbstbewußtsein entwickelt. Nur so kann er sich nicht nur der persönlichen, sondern auch der fachlichen Anerkennung der Kollegenschaft in der Schule erfreuen.

Je weiter sich Kirchengemeinde und Schule an einem Ort lebensmäßig auseinanderentwickeln, um so stärker wird der Religionslehrer sich als allein kompetent für die Glaubensreflexion unter den Bedingungen von Schule empfinden, u. U. auch gegen die kirchliche Autorität. Sich selbst kommt er allerdings auch um so mehr als allein gelassen vor. Ebenfalls ist auf diese Weise die relative Eigenverantwortung des Fachmanns für Religion in der Schule gewachsen. Der eigenständige Dienst der Vermittlung zwischen dem überlieferten Glauben der Kirche und der Lebens- und Denkwelt heutiger junger Menschen in der Schule durch den Religionslehrer sollte daher positiv gesehen und bewertet werden. Professionalisierung bedeutet nicht als solche schon Distanzierung von Glauben und Kirche.

Aber es sind doch auch die Gefahren dieser Entwicklung zu sehen. So wie die Theologie zurückverwiesen ist auf die Glaubenspraxis der Kirche, ist es auch der Religionsunterricht. Ein Religionslehrer, der seinen Religionsunterricht nicht mehr in Verbindung mit der lebendigen Überlieferung und dem gegenwärtigen Glaubensverständnis der Kirche sieht, wird auch den Schülern nicht mehr das geben, worauf sie im Religionsunterricht Anspruch haben: Den authentischen katholischen Glauben kennenzulernen. Dazu gehören aber nicht nur Information und Reflexion, sondern *ebenso Bekenntnis und Zeugnis*. Sie erwachsen aus lebendigem Austausch unter Christen – besonders in der Pfarrgemeinde. Insofern darf sich ein Religionslehrer nicht zufriedengeben mit seiner Rolle als „Fachmann für Religion in der Schule“. Die Kirche und ihre Sendung durch Jesus Christus verpflichten auch ihn – unbeschadet seiner spezifischen Kompetenz – auch dann, wenn seine Schüler – trotz seiner Bemühungen – sich von Glaube und Kirche distanzieren. Die zentralen Inhalte des Glaubens müssen im Mittelpunkt des Religionsunterrichtes stehen, wenn der Reli-

gionsunterricht nicht auf die Dauer sein Profil verlieren soll. Die Kirche bringt dem Religionslehrer das Vertrauen entgegen, daß er die Glaubensvoraussetzungen seiner Schüler am besten kennt und deshalb einen gewissen Spielraum für die Frage benötigt, wie die Mitte des Glaubens am ehesten den Schülern als Lebensmitte nahegebracht werden kann. Diesem Vertrauen muß die Bereitschaft des Religionslehrers entsprechen, über seine fachliche Qualifikation hinaus der ihm durch die Kirche verliehenen Beauftragung und Sendung treu zu sein.

Religionslehrer und Kirche

Neben der staatlichen Schulaufsicht ist Kirche für den Religionslehrer die entscheidende Bezugsgröße und Autorität. Sie wird auf mehrfache Weise und durch verschiedene Personen mit unterschiedlicher Verantwortung und Kompetenz repräsentiert: Die Bischöfe und die von ihnen mit der Unterstützung der Religionslehrer und der Begleitung des Religionsunterrichtes Beauftragten, die Eltern der Schüler, die Pfarrer und die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet der Schulen und nicht zuletzt die Schüler selbst mit ihren unterschiedlichen Einstellungen zu allem, was Kirche heißt.

Die Autorität der Kirche wird dem Religionslehrer vor allem bei der Verleihung der „Missio canonica“ bewußt. Diese förmliche und verbindliche Beauftragung zum Religionsunterricht ergibt sich aus Artikel 7, Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft zu erteilen ist. Daraus folgt, daß der Religionslehrer die katholische Glaubens- und Sittenlehre den Heranwachsenden authentisch und unverkürzt vermitteln und bestrebt sein muß, den Schülern ein Beispiel christlichen Lebens zu geben. Zu einem solchen „Beispiel christlichen Lebens“ gehören die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie, der Empfang der Sakramente – auch mit den eigenen Kindern –, der lebendige Austausch mit anderen Gemeindemitgliedern und ein Leben nach christlichen Grundsätzen. Die Verleihung der „Missio canonica“ ist also mit der Erwartung und Verpflichtung verbunden, daß der Religionslehrer seinen Unterricht in Übereinstimmung mit dem Glauben der Kirche erteilt und sein eigenes Leben an den Grundlagen des Glaubens orientiert.

Es ist anzustreben, daß dort, wo es noch nicht geschieht, die Verleihung der „Missio canonica“ in einer gottesdienstlichen Feier durch den Bischof erfolgt.

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland sagt, daß der Religionslehrer bereit sein soll, die Verantwortung der Kirche für die Inhalte des Religionsunterrichtes mitzutragen. Diese Bindung des Religionslehrers an die Kirche ist nicht im Sinne eines „blinden Gehorsams“ zu verstehen. Sie erfordert zugleich Sensibilität für Fehler und Schwächen sowie die Bereitschaft zu Veränderungen und Reformen. Daraus können im Einzelfall auch Konflikte entstehen. Manches kann die Beziehung des Religionslehrers zur Kirche belasten: Die eigenen Identifikationsschwierigkeiten mit der Kirche

können wachsen; theologische Äußerungen und kirchenamtliche Stellungnahmen verständlich zu interpretieren, kann zum Problem werden; es kann schwer sein, hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit zu unterscheiden und offenbleibende Fragen auszuhalten. Die Bindung, wie sie durch die Verleihung der „Missio canonica“ gegeben ist, kann die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu und der tatsächlichen Erscheinungsweise der Kirche nicht ausklammern. Liebe zur Kirche und Kritik schließen einander nicht aus.

Im Synodenbeschluß zum Religionsunterricht ist der Wunsch ausgesprochen, daß katholische Religionslehrer ihre Erfahrungen auch in die katechetische Arbeit der Gemeinde einbringen (3.9). Der Wunsch ist richtig, ihn zu erfüllen erweist sich aber aus vielen Gründen oft als schwierig. Die selbstverständliche Beziehung des Religionslehrers zur Gemeinde ist wegen des Auseinanderfallens der Lebensräume (Pfarrgemeinde, Wohngebiet, Arbeitsfeld, Schulbezirk) vielerorts nicht mehr gegeben. Die schwindende Präsenz der Pfarrgeistlichen in der Schule bedingt darüber hinaus die Auflösung einer bislang vorhandenen „institutionellen“ Beziehung zwischen Religionslehrer und Pfarrgemeinde. Schwerwiegender noch ist die Tatsache zu werten, daß viele Religionslehrer in der Gemeinde bisher keinen festen Platz und keine Aufgabe sehen, die ihrer spezifischen Kompetenz und ihrer kirchlichen Beauftragung entsprechen. Nicht selten ist der Aufbau der gemeindlichen Katechese mit negativen Erfahrungen im schulischen Unterricht belastet. Das führt zu entsprechenden Brüskierungen der Religionslehrer durch die Gemeinde. Manchmal werden die in den Gemeinden wohnenden Religionslehrer bewußt von der Gemeindekatechese ausgeschlossen, um eine befürchtete „Verschulung“ der Katechese zu vermeiden.

Trotz dieser Schwierigkeiten muß festgehalten werden: Der Religionslehrer braucht die Gemeinde. Er kann seinem Dienst in der Schule auf Dauer nur nachkommen, wenn er selber in der Pfarrgemeinde die Grundlage und den Erfahrungshintergrund für seinen eigenen Glauben hat. Hier findet er Jugendliche und Erwachsene, die mit der Kirche und in der Gemeinde leben und sich wie er um einen christlichen Lebensvollzug bemühen. In der Gemeinde kann er spirituelle Impulse erhalten und Stärkung seines Glaubens erfahren. Hier kann sein Leben aus dem Glauben vor Verkümmern bewahrt bleiben. Hier kann er an der Glaubenserfahrung vieler Christen teilnehmen und seine Impulse einbringen. Nicht zuletzt ist die Pfarrgemeinde der Ort, an dem er eine interessierte und engagierte Gruppe für die Sache des Religionsunterrichtes in der Schule findet.

Nicht nur der Religionslehrer braucht die Pfarrgemeinde, auch die Pfarrgemeinde braucht den Religionslehrer. Denn die Glaubwürdigkeit ihrer Glaubensvermittlung ist abhängig von der Übereinstimmung mit den anderen Trägern und Räumen religiöser Erziehung. Die Gemeinde braucht den Kontakt mit Eltern und Lehrern bzw. mit Elternhaus und Schule. Die Gemeinde braucht den Reli-

gionslehrer als einen, der aufgrund seines Religionsunterrichtes in der Schule auch mit den distanzierten und nichtgläubigen Jugendlichen im Gespräch ist, sie braucht seine didaktischen Erfahrungen in Katechese und Verkündigung. Der Religionslehrer kann in der Gemeinde auch ein Anwalt der Jugend sein, der mithilft, daß Jugendliche jenes Verständnis und jenen Raum finden, in dem sich – anders als dies in der Schule möglich ist – die Ausdrucksformen ihres Glaubens angemessen entfalten können.

In den Fürbittgebeten der Pfarrgemeinden sollte das Gebet für Religionslehrer, Lehrer, Schüler und Eltern guter Brauch sein.

Schwierigkeiten im Verhältnis zwischen Religionslehrer und Pfarrgemeinde finden nicht selten ihren Ausdruck im Verhältnis zwischen Religionslehrer und Pfarrseelsorger. Ursachen hierfür können zunächst im mangelnden Willen zu gegenseitiger Partnerschaft und Kommunikation liegen. Sie können aber auch ganz einfach technisch-organisatorischer Art sein, wenn Schüler mehrerer Pfarreien eine Zentralschule besuchen und der Lehrer nicht am Schulort wohnt. Die Kommunikation ist oft auch dadurch erschwert, daß der Priestermangel zu einer zeitlichen Überforderung des einzelnen Pfarrseelsorgers führt. Zu diesen äußerlichen Schwierigkeiten der Verständigung kommen tieferliegende Ängste auf beiden Seiten hinzu. Priester befürchten, möglicherweise auf Gebieten gefordert zu werden (neue Ansätze in Pädagogik und Religionspädagogik), in denen sie sich nicht zu Hause fühlen. Diese Situation wird dadurch verschärft, daß immer weniger Geistliche in der Schule präsent sein können.

Auch bei den Lehrern gibt es Ängste. Manche befürchten, daß durch den Kontakt die eigene Kirchlichkeit einer kritischen Prüfung unterzogen wird. Dazu kommt bei vielen die Sorge, vom Pfarrer für viele notwendige Aufgaben der Pfarrei beansprucht zu werden und so zusätzlich zu der Vielfalt schulischer Verpflichtungen weitere Belastungen aufgebürdet zu bekommen.

Trotz solcher Schwierigkeiten sollten von beiden Seiten Kontaktmöglichkeiten – nicht nur durch förmliche Gespräche, sondern auch durch informelle Begegnungen – entdeckt und gefördert werden. Sie können dazu führen, daß Vorurteile abgebaut und Chancen religionspädagogischer und pastoraler Zusammenarbeit wahrgenommen werden.

Der „pastorale Dienst“ des Religionslehrers

Die Religionslehrer werden im allgemeinen nicht zur Gruppe derer gezählt, die im „pastoralen Dienst“ der Kirche stehen. Das hängt u. a. auch mit der vorwiegend schultheoretischen Begründung des Religionsunterrichtes bzw. mit dem schon angesprochenen fachlichen Selbstverständnis des Religionslehrers zusammen. Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland wie auch die Erklärung der Deutschen Bi-

schofskonferenz „Zur Ordnung der pastoralen Dienste“ beschränken den Begriff „pastoraler Dienst“ auf jene Dienste, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich vor allem am inneren Aufbau der Gemeinde beteiligt sind. Dennoch wird man legitimer Weise bei der Erteilung des Religionsunterrichtes von einer „pastoralen Aufgabe“ sprechen können. Theologisch läßt sich eine solche Aussage aus der im II. Vatikanum entwickelten Gemeindeftheologie erheben. Danach ist in jeder Gemeinde die Kirche als Ganze gegenwärtig. Die einzelne Gemeinde aber verwirklicht sich in bestimmten Grundvollzügen: Diakonia, Liturgia, Martyria, die sowohl der Sammlung – dem inneren Aufbau der Gemeinde – als auch der Sendung – dem Zeugnis in der Welt – dienen.

Gerade der Sendungscharakter der Kirche bzw. ihr Auftrag zur Evangelisation weist dem Religionsunterricht einen besonderen Auftrag zu: Schulischer Religionsunterricht, der bekenntnisgebunden zu erteilen ist, ist nach dem Selbstverständnis der Katholischen Kirche und den zwischen Staat und Kirche getroffenen Vereinbarungen eingebunden in die Verkündigungstätigkeit der Kirche und ihr Selbstverständnis. Der schulische Religionsunterricht kann andererseits nur unter den Bedingungen von Schule durchgeführt werden, d. h. nicht selten in einem entchristlichten, für Glaube und Kirche wenig aufgeschlossenen Milieu. In solchen Fällen ist der Religionslehrer herausgefordert, mit seiner Person einzustehen für die Verkündigung der Kirche. Es kann sich aber auch ein behutsamerer indirekter Weg empfehlen, wenn die Schülersituation dies erfordert. Der spezielle pastorale Dienst des Religionslehrers ist in diesem Fall vergleichbar mit dem kirchlichen Dienst an sogenannten Fernstehenden überhaupt.

In diesem entchristlichten Milieu sind aber sehr wohl auch junge Menschen anzutreffen, die den Glauben in seiner Fülle kennenlernen und leben wollen und daher vom Religionslehrer erwarten, daß er ihnen das Evangelium als Ganzes verkündet.

Indem sich ein Religionslehrer auf den Verständnishorizont seiner Schüler einläßt und von dort aus mit ihnen nach der Mitte des Glaubens fragt, vollzieht er auf seine spezifische Weise die Sendung der Kirche mit. Seine Situation ist dann zu vergleichen mit der des Paulus vor seinen Zuhörern auf dem Areopag (Apg 17, 16–34). Man kann den Dienst des Religionslehrers in der Schule auch unter den heutigen Umständen als einen missionarischen Dienst bezeichnen.

Der im Synodenbeschluß deutlich herausgestellte „diakonische Charakter“ des Religionsunterrichtes in der Schule widerspricht dem nicht. Er stellt vielmehr die spezifische Form des Sendungsauftrages eines Religionslehrers dar: „Zu einer Kirche, die sich auf Jesus Christus beruft, gehört als ureigene Aufgabe dieses ‚Dasein für andere‘. Unabhängig davon, ob die Menschen zu ihr gehören oder nicht, muß sie bereit sein, ihnen mit dem zu dienen, was sie ist und was ihrem Auftrag entspricht. Religionsunterricht in der Schule ist eine der Formen, in denen sie diesen

Dienst an jungen Menschen vollziehen kann“ (2.6.1). Derselbe Synodenbeschluß stellt heraus, daß es „nicht nur um ein Bescheidwissen über Religion und Glaube, sondern immer auch um die Ermöglichung von Religion und Glaube selbst geht“ (2.5.3). Die Ermöglichung und der Vollzug von Glaube, Hoffnung und Liebe sind demnach mit angezielt. Bei einem Religionsunterricht, der sich der Theologie verpflichtet weiß, ist das auch nicht anders denkbar. Das bedeutet aber: Christliche Lebensvollzüge wie Feier des Gottesdienstes, Gebet oder Glaubensbekenntnis gehören so zum Gegenstand des Religionsunterrichtes, wie sie zur Mitte des Glaubens gehören. Wer Verständnis für diese Glaubensvollzüge bei den Schülern zu wecken vermag, hat sie diesen Vollzügen ein Stück näher gebracht, auch wenn der Religionsunterricht in der Schule nicht selbst und direkt in solche Vollzüge einüben kann.

Es gibt gute Gründe, den „pastoralen Aspekt“ des Religionsunterrichtes nicht einseitig herauszustellen. Sie liegen vor allem in der doppelten Begründung des Religionsunterrichtes – vom Auftrag der Schule und vom Auftrag der Kirche her – und in der Sorge aller, die für den Religionsunterricht verantwortlich sind, dadurch die schultheoretische Begründung zu vernachlässigen und so auf lange Sicht die Existenzberechtigung des Religionsunterrichtes im Fächerkanon der Schule zu gefährden. Nichtsdestoweniger ist es legitim, die Aufgabe des Religionslehrers als „pastoralen Dienst“ zu sehen und zu bezeichnen. Deshalb sollten Religionslehrer im Seelsorgeteam auf Gemeinde-, Pfarrverbands- oder Dekanatssebene vertreten sein ...

Der Religionslehrer als Zeuge

Die direkte oder doch indirekte Forderung, der Religionslehrer solle Zeuge sein, findet sich in mehreren neuen Dokumenten zum Religionsunterricht. Papst Johannes Paul II. betont in seinem Apostolischen Schreiben „Catechesi tradendae“ (Nr. 5), daß es Aufgabe und „Endziel“ der Katechese – unter diesem Begriff wird in dem für die Weltkirche geltenden Schreiben der Religionsunterricht subsumiert – ist, „jemanden nicht nur in Kontakt, sondern in Gemeinschaft, in Lebenseinheit mit Jesus Christus zu bringen“. Die Erfüllung dieser Aufgabe setzt Religionslehrer voraus, die eine solche Verbundenheit leben und somit Zeugen dieser Lebenseinheit sind. Entsprechende Aussagen finden sich auch in dem Rundschreiben Papst Pauls VI. „Evangelii nuntiandi“ (Nr. 41/46/76).

Der Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Der Religionsunterricht in der Schule“ erwartet vom Religionslehrer, daß er sich mit der befreienden Botschaft des Evangeliums identifiziert (2.8.6). Wird er in eine Außenseiterrolle gedrängt, weil er sich mit der Sache des Evangeliums identifiziert, soll er sich nicht scheuen, diese Rolle bewußt anzunehmen (2.8.7). Für den Religionslehrer sollen „Religiosität und Glaube nicht nur ein Gegenstand, sondern

auch ein Standort“ sein (2.8.2), er soll bereit sein, „die Sache des Evangeliums zu seiner eigenen zu machen und sie – soviel an ihm liegt – glaubwürdig zu bezeugen“ (2.8.3).

In der „Erklärung zur gegenwärtigen Diskussion um den Religionsunterricht“, die vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken im Jahre 1980 herausgegeben wurde, wird gesagt, daß „die gegenwärtig besonders häufig gestellten Fragen nach Sinn und Zusammenhängen menschlichen Lebens ... im Religionsunterricht aufgenommen und dem christlichen Glauben gemäß beantwortet werden (sollen). Die größte Bedeutung hat dabei das persönliche Glaubenszeugnis des Religionslehrers.“ Und „wenigstens ansatzhaft sollte etwas vom Erfahrungswissen gläubiger Existenz dem jungen Menschen zugänglich gemacht werden ... Kein Medienpaket kann das Glaubenszeugnis des Religionslehrers ersetzen“ (5.6).

In der „Stellungnahme zum Religionsunterricht“, die vom Beirat Erziehung und Schule im Jahre 1981 erarbeitet worden ist, heißt es: Man darf von Schülern und Eltern erwarten, „daß sie darauf aufmerksam werden, daß der Religionsunterricht vom Religionslehrer viel verlangt“ (3.7). Die Religionslehrer sollen „den Religionsunterricht als kirchlichen Dienst verstehen, dem neben einer unterrichtlichen auch eine erzieherische und seelsorgliche Dimension zukommen“ (3.10). Die Religionslehrer werden „Anwälte zentraler Aufgaben der Kirche“ genannt (3.11).

Natürlich ist die Rolle des Religionslehrers mit dem Wort „Zeuge“ nicht erschöpfend beschrieben. Der Begriff erhebt keinen Ausschließlichkeitsanspruch. Er signalisiert auch nicht einfach eine unkritische Rückkehr zum Religionsunterricht als „Verkündigung“, ohne den Begriff Verkündigung zu differenzieren. Vor allem will die Vorstellung vom Religionslehrer als Zeuge diesen nicht mit einer übermächtigen Forderung erdrücken, sie will ihm vielmehr eine Perspektive bieten.

Mit „Zeuge“ ist zunächst etwas ganz anderes gemeint: Er ist jemand, der etwas bekundet, wovon er existentiell betroffen ist. Der Glaubenszeuge ist also bereit, Auskunft und Rechenschaft über den Glauben, den er vertritt, zu geben, so wie es im 1. Petrusbrief gefordert wird: „Seid stets bereit, jedem Rede und Antwort zu stehen, der nach der Hoffnung fragt, die euch erfüllt“ (1 Petr 3, 15).

Auskunft geben kann nicht heißen, den Auskunftsuchenden für die eigene Sache zu vereinnahmen. Der Religionslehrer sollte zwar bekennd, aber doch in einer der Unterrichtssituation angemessenen Sprache von dem reden, was ihm wichtig ist. Dabei muß er die Freiheit des Schülers respektieren, entweder positiv auf das einzugehen, was er vertritt, oder aber es abzulehnen. Junge Menschen wollen nicht nur wissen, was die Kirche lehrt, sondern sie wollen vor allem wissen, was der Glaube für den konkreten Menschen, der ihnen gegenübersteht, bedeutet. Viele Religionslehrer mögen sich von diesem existentiellen Anspruch überfordert fühlen, und dennoch kann um der Sache des Glaubens willen nicht auf ihr Zeugnis verzichtet werden. Der Religionslehrer muß zeigen, daß er selbst von dem betroffen ist, was er vertritt.

Das bedeutet auch, daß er die Freiheit, die der Glaube ermöglicht, bezeugen muß; daß er deutlich macht, wie Lebenserfahrungen im Lichte des Glaubens gedeutet werden können; daß er Zeugnis davon gibt, daß Gott auch ein Gott der Sünder und Schwachen ist. Nicht zuletzt soll der Religionslehrer auch Zeuge sein für die gesellschaftliche Relevanz des christlichen Glaubens.

Sensibilisierung für diese Dimension heißt, daß im Glauben keine Geborgenheit gesucht werden darf, die absieht von den Problemen der Mitmenschen.

Zur Spiritualität des Religionslehrers

Um seiner schwierigen Aufgabe gerecht zu werden, braucht der Religionslehrer eigene Formen des geistlichen Lebens. Er braucht eine Spiritualität, die von einer Offenheit zu Gott und zu seinem Mitmenschen geprägt ist, eine Spiritualität, die ihm hilft, Durststrecken und Krisen im eigenen Leben leichter durchzustehen.

Eine solche Spiritualität des Laienreligionslehrers kann nicht die von Priestern und Mönchen sein. Sie wird sich zunächst am Weltauftrag der Laien ausrichten müssen und sich vor allem in seinem Interesse an den Schülern, an ihrer Lebenswelt, ihren Erfahrungen, Hoffnungen und Perspektiven für ihr Leben zeigen. Das heißt: Er muß sich „klein machen können“ mit den Kindern und Jugendlichen und doch in „wacher Zeitgenossenschaft“ mit ihnen leben. Die Spiritualität des Religionslehrers muß auch seine Familie einbeziehen.

Diese wache Zeitgenossenschaft wird den Religionslehrer immer wieder damit versöhnen müssen, daß er einen spannungsreichen Beruf hat. Spannungspole sind Kirche und Staat, Schule und Pfarrgemeinde, theologische und pädagogische Wissenschaft, Eltern und Schüler. Der Religionslehrer sieht sich daher nicht nur vor sehr unterschiedliche Ansprüche gestellt. Er ist zugleich auch Vermittler dieser Interessen und Anliegen. Das bedeutet, daß er sich einerseits den unterschiedlichen Einflüssen von außen aussetzen und zugleich bemüht sein muß, die eigene Identität zu finden und zu wahren. Seine Spiritualität ist daher entscheidend von der Dienstbereitschaft zur Vermittlung geprägt. Mit dieser Mittleraufgabe steht der Religionslehrer in einer Tradition mit großen Persönlichkeiten der Heiligen Schrift. An ihnen wird deutlich, wie den zur Vermittlung Berufenen oft harte Zerreißproben auferlegt werden. In besonderen Krisensituationen kann sich der Religionslehrer sogar in der biblischen Rolle des „Sündenbocks“ wiederfinden und gefordert sein, für das Versagen anderer einzutreten. Solche Spannungen auszuhalten und den Dienst der Vermittlung zu leisten, setzt voraus, daß der Religionslehrer sein Leben im Lichte des Evangeliums sehen lernt und daß er es aus dem Glauben an Jesus Christus gestaltet.

Der gelebte Glaube kann auf vielfache Weise in einer christlichen Existenz konkretisiert werden. Allgemein verbindliche Formen lassen sich daher nicht benennen und führen kaum zu einer christlich durchformten Exi-

stanz. Diese entfaltet sich in dem, was zur Lebensform eines jeden Christen gehört: In tätiger Nächstenliebe, im Lesen der Heiligen Schrift, im persönlichen Gebet, im Empfang der Sakramente und in der Teilnahme am Gottesdienst der Gemeinde. Auch der Religionslehrer ist – wie alle Christen – darauf angewiesen, sich in der Ge-

meinschaft mit anderen Christen immer wieder um eine Verlebendigung und Vertiefung seines Glaubens zu bemühen. Das gilt schon für die Zeit des Studiums und mehr noch für die Zeit seiner Berufstätigkeit, in der die Gefahr der Isolierung oft größer ist als während der Studienzeit im Kontakt mit Studenten ...

Ethik des Kompromisses

Zu einem Kongreß deutschsprachiger Moralthologen und Sozialethiker

Wo immer in den letzten Jahren moralische Fragen zum Gegenstand öffentlichen Nachdenkens wurden, waren die zu Wort kommenden Einstellungen und Beurteilungen dadurch gekennzeichnet, daß sie stark divergierten und obendrein mit großer Heftigkeit vorgebracht wurden. In kontroverse Diskussion geraten sind auch solche Normen, Lebensformen und Ziele politischen Handelns, die bisher als zu den unverzichtbaren Grundlagen einer humanen Gesellschaftsordnung gehörend angesehen wurden und deshalb unangefochten blieben. *Pluralität* in den Sinnvorstellungen und auch in *grundlegenden moralischen Orientierungen* ist – unabhängig von der Frage, ob sie auch wünschenswert sei – Faktum.

Freilich ist diese Feststellung lediglich die Beschreibung eines Phänomens und besagt nichts über dessen Ursachen. Diese können in gegensätzlichen Wertstellungnahmen, in verschiedenen Prioritäten für Konfliktfälle, im ungleichen Grad der Bemühung um rationale Einsicht, in der unterschiedlichen Beurteilung einer Situation oder im Umgang mit Gefühlen zu suchen sein, wie *Volker Eid* (Bamberg) im einleitenden Referat zum diesjährigen (21.) Kongreß deutschsprachiger Moralthologen und Sozialethiker (19. bis 23. 9. in Trier) an einigen beispielhaften öffentlichen Kontroversen aufzuzeigen versuchte. Er hob dabei auch die Möglichkeit hervor, daß ein Dissens in der moralischen Bewertung durch Nichtbeachtung des soziokulturellen Wandels der Lebensformen hervorgerufen oder unnötig verschärft wird.

Wie wird der Christ mit dem bleibenden Dissens im sittlichen Urteil fertig?

Die Bemühungen um Aufarbeitung weltanschaulicher und ethisch-praktischer Überzeugungsdissense haben in der Neuzeit zur Herausbildung eines Konfliktethos geführt, das als konstitutiver Bestandteil in die rechtliche Grundordnung des modernen demokratischen Staates eingegangen ist. Die wirkungsgeschichtlich entscheidende ideelle Grundlage war hierbei die christliche Lehre vom *Gewissen* jedes einzelnen Menschen, die mittels Anerkennung von staatlichen Handlungsschranken (Freiheitsrechte) und Verfahrensregeln mit der Notwendigkeit, zu einer Einheit im Handeln zu kommen, vereinbar wurde. Die Grundfiguren dieses *Konfliktethos* sind außer der Achtung der Personwürde Toleranz und Kompromiß.

Beide Begriffe kann man nach dem Muster eines rein pragmatischen Arrangements der beteiligten Interessen verstehen. Dies dürfte der Grund dafür sein, daß beide in der Theologiegeschichte keinen allzu guten Klang haben, obschon die damit angesprochenen Problemstellungen in der Tradition durchaus sachliche Parallelen haben, wie *Helmut Weber*, der die Tagung in Trier leitete, in einer dort oft erwähnten Arbeit zeigen konnte.

Wenn Ethiker von Kompromiß und Toleranz sprechen, geht es freilich um mehr als um pragmatische Arrangements, nämlich darum, wie das Miteinander von Menschen und Gruppen angesichts weitreichender Dissense im sittlichen Urteil, die der diskursiven Anstrengung widerstehen, gelingen kann. Wie soll man mit dem, was trotz aller Anstrengung divergent bleibt, umgehen, ohne den im Glauben erkannten sittlichen Ausspruch einfach herabzusetzen?

Diese Frage machte der Moralthologenkongreß in Trier (Gesamthema: „Radikalität und Kompromiß in der christlichen Ethik“) zu seiner besonderen Aufgabe. In den Vorträgen und Arbeitsweisen kam dieser Sachverhalt immer wieder auf drei Ebenen zur Sprache:

- auf der Ebene der Haltung und des Handelns des einzelnen, der sich recht unterschiedlichen und nicht selten widersprüchlichen Normanforderungen gegenübersieht;
- auf der Ebene von Kirche, die zu den Überzeugungen, Idealen und Wertvorstellungen anderer Gruppen in der Gesellschaft Stellung beziehen und konkret entscheiden muß, wo und wie weit sie mit ihnen zusammenwirken will;
- auf der Ebene der rechtlichen und politischen Gestaltung des Zusammenlebens im Staat.

Verträgt die Radikalität des Evangeliums das Eingehen von Kompromissen?

Durch die Auseinandersetzung um die Friedenssicherung und durch die unmittelbare Berufung auf die Bergpredigt als politischer Handlungsanweisung in einem Teil der Friedensbewegung hat vor allem der (in der Christentumsgeschichte ja keineswegs neue) *Streit um Verbindlichkeitsgrad und Erfüllbarkeit der Forderungen Jesu* neue Brisanz gewonnen. So war es denn nur folgerichtig, einen Neutestamentler zur Sache zu vernehmen.